

REGLEMENT ÜBER DIE STANDESKOMMISSION UND ÜBER DAS UNABHÄNGIGE SCHIEDSGERICHT 2007

Zuletzt geändert: 6. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I DIE STANDESKOMMISSION	3
PRÄAMBEL	3
A ALLGEMEINES UND ORDNUNG DER STANDESKOMMISSION	3
Art. 1: Zweck und Aufgabe der Standeskommission	3
Art. 2: Persönliche Zuständigkeit.....	4
Art. 3: Sachliche Zuständigkeit	4
Art. 4: Besetzung der Standeskommission.....	4
Art. 5: Schweigepflicht.....	4
B VERFAHREN DER STANDESKOMMISSION	5
Art. 6: Einleitung des Verfahrens.....	5
Art. 7: Stellung des Anzeigers	5
Art. 8: Verfahrensgrundsätze.....	5
Art. 9: Verfahrensordnung zum Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht.....	5
Art. 10: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.....	5
Art. 11: Vorsorgliche Massnahmen	5
Art. 12: Endentscheid der Standeskommission	6
Art. 13: Kosten- und Entschädigungsfolgen	6
Art. 14: Rechtsmittel	6
Art. 15: Mitteilung von Entscheiden	7
Art. 16: Veröffentlichung von Entscheiden	7
Art. 17: Vollstreckung	7
Art. 18: Sistierung des Verfahrens.....	7
II DAS UNABHÄNGIGE SCHIEDSGERICHT	8
Art. 19: Anrufung des unabhängigen Schiedsgerichts.....	8
Art. 20: Mitteilung von Entscheiden	8
Art. 21: Veröffentlichung von Entscheiden	9
Art. 22: Vollstreckung	9
Art. 23: Sistierung des Verfahrens.....	9
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 24: Inkrafttreten.....	9

I DIE STANDESKOMMISSION

PRÄAMBEL

(1) EXPERTsuisse ist bestrebt, Doppelspurigkeiten von Verfahren, die von Aufsichtsbehörden oder von ihr selbst durchzuführen sind, gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zu vermeiden.

(2) Aus diesem Grunde sistiert EXPERTsuisse ein Verfahren (das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat) gegenüber einem beklagten Mitglied, sobald bekannt wird, dass dieses Partei eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist; dies bis zur rechtskräftigen Erledigung des jeweiligen Verfahrens vor der zuständigen Aufsichtsbehörde. Das Mitglied ist dabei verpflichtet, EXPERTsuisse die für eine Sistierung des Verfahrens notwendigen Angaben mitzuteilen und den rechtskräftigen Entscheid des vorangegangenen Verfahrens bekanntzugeben. Gestützt auf diesen Entscheid prüft die Standeskommission von EXPERTsuisse die Auswirkungen der getroffenen Sanktion(en) einzig auf den Mitgliederstatus, ohne in der Sache selbst neu zu entscheiden.

(3) Behandelt die Standeskommission eine Anzeige gegenüber einem Mitglied (weil sich keine Aufsichtsbehörde mit dem Sachverhalt befasst), so entscheidet sie in der Sache selbst. Sofern im Endentscheid gegen das sanktionierte Mitglied, das der staatlichen Aufsicht unterliegt, aufgeführt, kann der Entscheid an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Eingehende Anzeigen gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen werden Aufsichtsbehörden nicht zugestellt.

A ALLGEMEINES UND ORDNUNG DER STANDESKOMMISSION

Art. 1: Zweck und Aufgabe der Standeskommission

(1) Die Standeskommission beurteilt Verstösse gegen die Grundsätze der Standes- und Berufsregeln von EXPERTsuisse. Damit bezweckt EXPERTsuisse, das Vertrauen der Kunden und der Öffentlichkeit in die Tätigkeit ihrer Mitglieder zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes zu mehren und standeswidriges Verhalten zu verhüten.

(2) Die Standeskommission ist für die Auslegung von Fachfragen im Einzelfall (beispielsweise im Bereich der Rechnungslegung) nicht zuständig. Davon ausgenommen ist ein offensichtliches Fehlverhalten eines Mitglieds in der Berufsausübung, insbesondere in der Berufsethik.

(3) Die Standeskommission kann rechtskräftig gewordene Sanktionsentscheide der Aufsichtsbehörde wegen Verstössen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auf der Grundlage des Entscheides weiter beurteilen, ohne in der Sache materiell

neu zu entscheiden; sie prüft dabei die Auswirkungen auf den Status des Mitglieds. Ausgeschlossen bleiben Sanktionen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. c dieses Reglements.

Art. 2: Persönliche Zuständigkeit

(1) Alle Mitgliedunternehmen und Experten-Einzelmitglieder unterstehen der Beurteilung durch die Standeskommission.

(2) Die Mitglieder von EXPERTsuisse haben vor der Standeskommission auch einzustehen für Verstösse aller übrigen Personen und Unternehmen, die vom Geltungsbereich der Standes- und Berufsregeln erfasst sind und dort als "Berufsangehörige" bezeichnet werden.

(3) Einer Beurteilung durch die Standeskommission kann sich niemand entziehen mit dem Hinweis darauf, der Fehlbare handle in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder einer Kommission von EXPERTsuisse, als Funktionär von Bund, Kanton oder Gemeinde oder in Ausübung eines Amtes, in das er von einem Richter oder einer richterlichen Behörde eingesetzt worden ist.

Art. 3: Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Standeskommission ist zuständig für die Behandlung von Anzeigen, welche Verstösse gegen die Grundsätze der Standes- und Berufsregeln zum Gegenstand haben, die erheblich sind oder die das Ansehen von EXPERTsuisse und/oder des Berufsstandes in ernstzunehmender Weise beeinträchtigen können.

(2) Die Standeskommission kann auch von Amtes wegen tätig werden.

(3) Die Standeskommission entscheidet keine privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitglied und Kunde oder Mitbewerber.

Art. 4: Besetzung der Standeskommission

Die Zusammensetzung der Standeskommission, die Wahlvoraussetzungen und die Amtsdauer werden durch die Statuten geregelt.

Art. 5: Schweigepflicht

Die Mitglieder der Standeskommission, ihre Sekretäre sowie deren Hilfspersonen, die Organe von EXPERTsuisse, denen der Entscheid der Standeskommission zur Kenntnis gelangt, sowie die Angestellten von EXPERTsuisse unterliegen der Schweigepflicht, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Weiterleitung beziehungsweise Bekanntgabe der Entscheide der Standeskommission verpflichtet sind.

B VERFAHREN DER STANDESKOMMISSION

Art. 6: Einleitung des Verfahrens

Die Standeskommission wird auf Anzeige hin oder von Amtes wegen innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes tätig. Anzeigeberechtigt ist jedermann; die Selbstanzeige ist zulässig.

Art. 7: Stellung des Anzeigers

Dem Anzeiger kommt keine Parteistellung zu.

Art. 8: Verfahrensgrundsätze

Die Standeskommission legt ihr Verfahren im Rahmen der Verfahrensordnung frei fest. Das Verfahren soll effizient sein und die allgemein anerkannten prozessualen Grundsätze, namentlich die Wahrung des rechtlichen Gehörs, beachten.

Art. 9: Verfahrensordnung zum Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht

Der Vorstand erlässt eine Verfahrensordnung, die das Verfahren vor der Standeskommission regelt.

Art. 10: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Die Mitglieder von EXPERTsuisse sind verpflichtet, am Verfahren vor der Standeskommission mitzuwirken, zur Anzeige Stellung zu nehmen und von der Standeskommission verlangte Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Verletzung der Mitwirkungspflicht zieht eine Sanktion im Sinne von Art. 12 nach sich.

Art. 11: Vorsorgliche Massnahmen

Besteht der dringende Verdacht einer Verletzung der Standes- und Berufsregeln, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Vertrauenswürdigkeit oder den Ausschluss nach sich ziehen dürfte, kann die Standeskommission den Angezeigten, wenn er Mitglied eines Organes oder einer Kommission von EXPERTsuisse ist, mit sofortiger

Wirkung von seiner Funktion suspendieren, sofern das Mitglied seine Funktion nicht bereits im Sinne des Organisationsreglements niedergelegt hat.

Art. 12: Endentscheid der Standeskommission

(1) Kommt die Standeskommission zum Schluss, dass keine Verletzung der Standes- und Berufsregeln vorliegt, so hält sie dies in ihrem Entscheid fest.

(2) Erkennt die Standeskommission auf Verletzung der Standes- und Berufsregeln, so hält sie dies in ihrem Entscheid fest und spricht, wenn sie nicht von einer Bestrafung wegen Geringfügigkeit der Verletzung absieht, eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Konventionalstrafe bis Fr. 200'000.--
- d) Ausschluss aus EXPERTsuisse

(3) Sanktionen können mit der Anordnung, Massnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen der festgestellten Verletzung zu ergreifen, verbunden werden.

(4) Sofern im Endentscheid gegen das sanktionierte Mitglied, das der staatlichen Aufsicht unterliegt, aufgeführt, kann dieser - soweit rechtskräftig - an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden.

Art. 13: Kosten- und Entschädigungsfolgen

(1) Wird auf Verletzung erkannt, werden dem Angezeigten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Im Übrigen trägt EXPERTsuisse die Kosten des Verfahrens. Hat ein Angezeigter unnötige Kosten verursacht, können sie ihm unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt werden.

(2) Parteientschädigungen werden im Verfahren vor der Standeskommission nicht zugesprochen.

Art. 14: Rechtsmittel

(1) Gegen Endentscheide der Standeskommission ist die Revision möglich (gemäss Verfahrensordnung zum Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht, Art. 22).

(2) Innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Endentscheides der Standeskommission ist die Anrufung des Unabhängigen Schiedsgerichtes möglich.

Art. 15: Mitteilung von Entscheiden¹

(1) Die Standeskommission stellt ihre Endentscheide ohne Verzug dem Angezeigten, dem Präsidenten und den Mitgliedern der Standeskommission sowie deren Sekretären, den Mitgliedern des Ausschusses des Vorstandes, dem zuständigen Sektionspräsidenten und der Geschäftsstelle zu.

(2) Der Anzeiger erhält das Dispositiv des Entscheids.

Art. 16: Veröffentlichung von Entscheiden²

(1) Sofern der Entscheid von allgemeiner Bedeutung ist, können die diesen fällenden Mitglieder der Standeskommission (Spruchkammer) im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Standeskommission dessen ganze oder teilweise Veröffentlichung vornehmen.

(2) Sachverhalt und Erwägungen sind vorgängig der Veröffentlichung durch die Standeskommission zu anonymisieren.

Art. 17: Vollstreckung³

(1) Die Vollstreckung von nicht an das Schiedsgericht weitergezogenen Entscheiden der Standeskommission obliegt der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse.

(2) Bezahlt das fehlbare Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die ihm auferlegten Konventionalstrafen, Kosten oder Entschädigungen nicht, schliesst der Ausschuss des Vorstandes das Mitglied aus.

(3) Ergreift das Mitglied eine mit Entscheid angeordnete Massnahme nicht, schliesst die Standeskommission das Mitglied aus.

(4) Den Ausschlussentscheid gemäss Abs. 2 und 3 kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung beim unabhängigen Schiedsgericht anfechten. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

Art. 18: Sistierung des Verfahrens

Ist der Angezeigte Partei eines zivil-, straf-, aufsichts- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, wird das Verfahren vor der Standeskommission bis zur rechtskräftigen Erledigung des anderen Verfahrens sistiert.

¹ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

² Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

³ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

II DAS UNABHÄNGIGE SCHIEDSGERICHT

Art. 19: Anrufung des unabhängigen Schiedsgerichts⁴

- (1) Das sanktionierte Mitglied kann innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Endentscheides der Spruchkammer das unabhängige Schiedsgericht anrufen, und zwar mit Klage gegen EXPERTsuisse, die aufschiebende Wirkung hat.
- (2) EXPERTsuisse und das Mitglied ernennen je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam den Obmann.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; 3. Teil) und der Verfahrensordnung zum Reglement über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht (Art. 29 der Statuten).
- (4) Die Verfahrenssprache des Schiedsgerichts ist diejenige, in der das Verfahren vor der Standeskommission stattgefunden hat. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich entsprechend der Verfahrenssprache in Zürich, Lausanne oder Lugano.
- (5) Das Schiedsgericht fällt einen Entscheid im Sinne von Art. 12, ohne an Strafart und Strafmass der Entscheidung der Standeskommission gebunden zu sein.
- (6) Die Organe von EXPERTsuisse und das unabhängige Schiedsgericht, denen der Entscheid der Standeskommission oder des unabhängigen Schiedsgerichts zur Kenntnis gelangt, sowie die Angestellten von EXPERTsuisse unterliegen der Schweigepflicht, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Weiterleitung beziehungsweise Bekanntgabe der Entscheide der Standeskommission oder des unabhängigen Schiedsgerichts verpflichtet sind.
- (7) Das Schiedsgericht verfügt über ein Einsichtsrecht in die bisherigen Entscheide der Standeskommission.

Art. 20: Mitteilung von Entscheiden⁵

- (1) Das unabhängige Schiedsgericht stellt seinen Endentscheid ohne Verzug dem Anzeigigen, dem Präsidenten und den Mitgliedern der Standeskommission sowie deren Sekretären, den Mitgliedern des Ausschusses des Vorstandes, dem zuständigen Sektionspräsidenten und der Geschäftsstelle zu.
- (2) Der Anzeiger erhält das Dispositiv des Entscheides.

⁴ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

⁵ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

Art. 21: Veröffentlichung von Entscheiden⁶

(1) Sofern der Entscheid von allgemeiner Bedeutung ist, kann das Schiedsgericht dessen ganze oder teilweise Veröffentlichung vornehmen.

(2) Sachverhalt und Erwägungen sind vorgängig der Veröffentlichung durch das Schiedsgericht zu anonymisieren.

Art. 22: Vollstreckung⁷

(1) Die Vollstreckung von aus der Anrufung des unabhängigen Schiedsgerichts resultierenden endgültigen Entscheiden obliegt der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse.

(2) Bezahlt das fehlbare Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die ihm auferlegten Konventionalstrafen, Kosten oder Entschädigungen nicht, schliesst der Ausschuss des Vorstandes das Mitglied aus.

(3) Ergreift das Mitglied eine mit Entscheid angeordnete Massnahme nicht, schliesst die Standeskommission das Mitglied aus.

(4) Den Ausschlussentscheid gemäss Abs. 2 und 3 kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung beim unabhängigen Schiedsgericht anfechten. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

Art. 23: Sistierung des Verfahrens

Ist der Angezeigte Partei eines zivil-, straf-, aufsichts- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, wird das Verfahren vor dem unabhängigen Schiedsgericht bis zur rechtskräftigen Erledigung des anderen Verfahrens sistiert.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24: Inkrafttreten⁸

(1) Dieses Reglement ist am 13. September 2007 von der Generalversammlung genehmigt worden und tritt am 14. September 2007 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Standeskommission vom 6. November 1997.

⁶ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

⁷ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

⁸ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Oktober 2011

(2) Es findet auf alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten im Sinne von Art. 6 eingeleitet werden sowie auf alle Ausschlussverfahren nach Art. 17 und Art. 22, die nach Inkrafttreten des Reglements zur Beurteilung gelangen, Anwendung.

(3) Die vom Vorstand zu erlassende Verfahrensordnung tritt ebenfalls am 14. September 2007 in Kraft.

(4) Mit Beschluss vom 28. Oktober 2011 hat die Generalversammlung einzelne Bestimmungen des vorliegenden Reglements überarbeitet. Die Änderungen treten per 1. Januar 2012 in Kraft.

(5) Mit Beschluss vom 27. November 2014 hat die Generalversammlung dem Verein einen neuen Namen gegeben und die entsprechenden Namens-Anpassungen in diesem Reglement genehmigt. Die Änderungen treten per 1. April 2015 in Kraft.

(6) Mit Beschluss vom 6. September 2017 hat die Generalversammlung infolge Anpassung der Statuten Art. 2 Abs. 1 und Art. 19. Abs. 3 des vorliegenden Reglements überarbeitet. Die Änderungen treten per 1. April 2018 in Kraft.

EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

Der Präsident:

Der Direktor:

Dominik Bürgy

Dr. Marius Klauser